

vor oder bald nach dem trojan. Kriege entstanden sind, waren gleich vom Anfange frey, und sind niemals mit Abgaben belegt gewesen. Denn daß hernachmals die Jonier von den Atheniensen sind unterjocht worden: das geschah nicht mit Recht, sondern durch Gewalt der Waffen; und man kann daher nicht beweisen, daß schon damals den Griechen das Recht, die Colonien mit Abgaben zu belegen, sey bekannt gewesen. Denn sonst hätten die Jonier schon seit der Zeit, da sie gepflanzt worden, den Atheniensen Abgaben erlegen müssen; aber man weis, daß sie von Anfang an frey gewesen. — Nach den persischen Kriegen haben die Athenienser die Jonier und andere asiatische Griechen nicht mit Recht, sondern widerrechtlich, tributbar gemacht. — Anders war der Zustand derjenigen Colonien, welche von Lyncürgs Zeiten an bis auf die persischen Kriege sind gestiftet worden, wohin die Colonien in Sicilien und andern Inseln, die Megarenser und Milester in Ponto, die Cyrener, die Marseiller 2c. gehören; alle diese sind frey und nie tributbar gewesen, ob sie wol dem Mutterlande gewisse Ehren- und Dienstleistungen bewiesen. Worinnen dieselben bestanden: davon giebt Thucydides I, 24. f. f. Nachricht. — Endlich (§. 4.) wird von dem Zustand der römischen Pflanzstädte nur ganz kurz geredet; wie es denn überhaupt nicht von dem Verf. abgehungen, daß er sich, wie er gewollt und gekonnt, nicht weiter ausbreiten können, sondern nur kurz und eingeschränkt halten müssen. Unterdeßen erhellet aus dieser Probe daß der junge Hr. Verf. der alten Historie und den griechischen Classikern einen Geschmack abgewonnen und für beyde mit einem warmen Eifer eingenommen sey. Wir wünschen ihm Glück dazu, und glauben, er werde diese Lieblingsneigung mit seinem erwählten Studio der Jurisprudenz, glücklich und recht nutzbar verbinden können. Diese Probe zeigt, daß er nicht von dem Mechanismo scholastico gefoltert worden, sondern die richtige und deswegen brauchbare Methode genossen habe. Er macht seinen Schullehrern Ehre. Dies bemerken wir noch, daß, wie der oben erwähnte engl. Verf. mit seinem Buche die entfernte, so die erlangte Magisterwürde zweener akadem. Freunde und Genossen der Prof. Keitzschen Disputirgesellschaft. Hrn. Straußens und Hrn. Lämmels, die nächste Veranlassung zu Hrn. H. Schrift gewesen sey; und auch dies ist eine Ursache, warum er sich so eingeschränkt halten müssen.

3. *De Luthero, Ecclesiae Pontificisque Romani Cultore*, — Leipzig bey Büttnern gedr. auf 22 SS. in gr. 4. Mit dieser Materie hat Hr. Karl Gottlieb Friezische, Minist. Candid. deßen wir oben schon gedacht haben, seinem großen Gönner, Patron und Wohlthäter, dem Tit. pl. Hrn. A. Z. von Gersdorf, auf Kengersdorf, Meffersdorf, Schwerta, Wigandsthal 2c. zu dessen